

S. 120)² 3 mit Ausnahme des § 15 in der Fassung der Ziff. 1 a) der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242)3,

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 12 S. 108),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 70 S. 580),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1956 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 98 S. 1184),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1961 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. II Nr. 3 S. 7),
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1966 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. II Nr. 63 S. 403),
- Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 69 S. 515).

Berlin, den 13. Januar 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

2 Erteilte Erlaubnisse zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker bleiben bestehen. Neue Erlaubnisse werden nicht erteilt.

3 § 15 in der gültigen Fassung lautet:

„(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Heilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet hat.“

Anlage 1

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik

Rat des Bezirkes

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau

geboren am in

wird mit Wirkung vom die

Approbation als Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau

geboren am in

wird mit Wirkung vom die

Approbation als Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 3

zu § 10 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herrn/Frau

geboren am in

Staatsbürgerschaft:

wird mit Wirkung vom

für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

Erlaubnis zur Ausübung
des Berufes als Arzt

erteilt.

Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen:

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr: